



## FAQ des Webinars „Reisekostenrecht 2015“

**Ist es möglich, dass es keine erste Tätigkeitsstätte gibt? Und sind dann alle Fahrten "Dienstfahrten"?**

Ja, es kann den Fall geben, dass es keine erste Tätigkeitsstätte gibt, dann sind alle Reisen "Dienstreisen". Zu beachten ist jedoch die Regelung über die Sammelpunkte.

**Gilt die Übernachtungspauschale nur für Arbeitnehmer? Ist dies auch im Ausland so, oder erhält der Selbstständige im Ausland die Übernachtungspauschale, wenn er nicht im Hotel übernachtet hat?**

Der Selbstständige erhält weder im Inland noch im Ausland die Übernachtungspauschale.

**Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Werbungskosten für die Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auszahlt und diese pauschal versteuert, darf der Arbeitnehmer diese dann noch einmal in der Einkommensteuererklärung geltend machen?**

Nein, der Arbeitnehmer darf die Werbungskosten für Fahrten Wohnung/erste Tätigkeitsstätte nicht noch einmal geltend machen, wenn er sie vom Arbeitgeber erstattet bekommen hat. Er verliert den Werbungskostenabzug in der Einkommensteuererklärung.

**Der Arbeitnehmer fährt mit dem eigenen Fahrzeug morgens von der Wohnung in die Firma und von dort aus mit diesem Fahrzeug zu diversen Kunden. Ist das insgesamt eine Dienstreise mit Abrechnung von 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer?**

Es könnte folgende Fälle geben:

- Der Arbeitgeber hat die Firma als erste Tätigkeitsstätte bestimmt: Dann sind Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte Werbungskosten des Arbeitnehmers. Die Fahrten zu den Kunden sind Dienstfahrten.
- Der Arbeitgeber hat die Firma nicht als erste Tätigkeitsstätte bestimmt und die "normale" Tätigkeit des Arbeitnehmers liegt darin, bei den Kunden Beratungen, Service oder Reparaturen vorzunehmen: Dann existiert keine erste Tätigkeitsstätte. Somit sind alle Fahrten des Arbeitnehmers ab Haustür Dienstfahrten.

**Übernachtungspauschale: Wie genau ist der Begriff "Unternehmer" definiert? Gilt ein Geschäftsführer im Lohnsteuer-Recht auch zum Teil als Arbeitnehmer? Wo kann man dies erfahren?**

Man kann hier Unternehmer wie folgt beschreiben:

- Der Einzelunternehmer
- Der Selbstständige
- Gesellschafter einer Personengesellschaft – wenn sie nicht gleichzeitig deren Arbeitnehmer sind.

Das heißt, dass der Geschäftsführer immer Arbeitnehmer im Sinne der betrieblichen Fahrtkosten ist.

**Welche Kürzung des Verpflegungsmehraufwandes (20 Prozent oder 40 Prozent) nehme ich vor, wenn ich nicht erkennen kann, um welche Art der Verpflegung (Frühstück, Mittagessen oder Abendbrot) es sich handelt?**

In diesem Falle empfiehlt es sich, den Reisenden zu fragen. Ansonsten sind Sie auf der sicheren Seite, wenn Sie die 40 Prozent ansetzen.

**Wenn ein LKW-Fahrer morgens um acht Uhr den Hof verlässt und abends um 18 Uhr wieder da ist, erhält dieser dann auch zwölf Euro Reisekosten?**

Ja, Sie können ihm den Verpflegungsmehraufwand in Höhe von zwölf Euro steuerfrei ersetzen.

**Ein Arbeitnehmer ist über Nacht unterwegs. Kann er gleichzeitig Reisekosten und Nachzuschlag geltend machen?**

Ja, beides ist möglich.

**Folie 57: Warum wird im Beispiel das Frühstück vom Rückreisetag und das Abendessen vom Anreisetag mit 20 Prozent oder 40 Prozent von 24 Euro gerechnet und nicht nur von 12 Euro?**

Die Basis für die Berechnung der Pauschalen ist immer der Tageshöchstsatz im Inland oder im jeweiligen Land im Ausland. Der Verpflegungsmehraufwand ist auf maximal +/-null Euro zu kürzen.

**Sind Reinigungskosten des Anzugs auf einer Dienstreise Reisenebenkosten?**

Nein, da der Anzug in der Regel die Anforderungen an Arbeitskleidung nicht erfüllen wird. Als Arbeitskleidung gilt Kleidung, die als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten ist oder nach ihrer uniformartigen Beschaffenheit oder dauerhaft angebrachten Kennzeichnung durch Firmenemblem objektiv eine berufliche Funktion erfüllt und wenn ihre private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist. Normale Schuhe und Unterwäsche sind daher keine typische Berufskleidung.

**Sind bei einer Reisenebenkostenabrechnung die Parkkosten aus der Hotelrechnung rauszurechnen und separat zu erstatten?**

Dafür besteht kein Grund.

**Folie 55: Dürfen dem Arbeitnehmer die kompletten Kosten für Frühstück, welche auf der Hotelrechnung ausgewiesen sind, in der Reisekostenabrechnung abgezogen werden? Oder dürfen es maximal 20 Prozent von der jeweiligen Tagespauschale sein?**

Der Arbeitgeber darf auch den vollen Betrag des Frühstücks kürzen. Steuerrechtlich müssen Sie mindestens die 20 Prozent der Tagesvollpauschale berücksichtigen.

**Ein Arbeitnehmer bekommt die Kosten seiner BahnCard von uns erstattet. Müssen wir dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung hierfür ausstellen, und wenn ja, in welcher Form?**

Bekommt ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine BahnCard und darf er diese auch für private Reisen nutzen, liegt kein Sachbezug vor, wenn der Preis für die BahnCard unter den eingesparten Kosten liegt. Eine Bescheinigung wäre hier nur soweit sinnvoll, als dass der Arbeitgeber solch eine Aufrechnung vornehmen sollte.

**Wie ist die Verpflegungspauschale bei zweitägigen Reisen?**

Im Inland zwei mal zwölf Euro. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer übernachtet.

**Wann tritt eine doppelte Verpflegungspauschale ein?**

Immer dann, wenn es Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart haben oder der Arbeitgeber dies von sich aus anbietet.

**Wie verhält es sich mit dem Abzug für Verpflegungsmehraufwendungen während eines Flugs?**

Es gelten die Pauschalen des Landes, das der Reisende vor 24 Uhr erreicht. Als Mahlzeiten werden die Verköstigungen (auch Snacks) angerechnet, die eine Mahlzeit ersetzen.

**Welche Verpflegungsmehraufwendungen können bei einer Dienstreise von Montag sechs Uhr bis Mittwoch 1:30 Uhr mit nur einer Übernachtung von Montag auf Dienstag geltend gemacht werden?**

Montag: Verpflegungsmehraufwand zwölf Euro.  
Dienstag: Verpflegungsmehraufwand 24 Euro.  
Eventuell Kürzung für Frühstück 20 Prozent = 4,80 Euro. Eventuell Übernachtungspauschale, wenn keine Hotelrechnung vorliegt.  
Mittwoch: Verpflegungsmehraufwand zwölf Euro.

**Steuerfreie/sozialversicherungsfreie Erstattung von Reisekosten an Arbeitnehmer: Kann man die Regelungen auch auf ehrenamtliche Mitarbeiter****übertragen, oder gibt es dort noch andere Bestimmungen?**

Es kann auch als Kostenersatz für Ehrenamtliche abgerechnet werden. Achten Sie hier aber bitte auf die Vorschriften für gemeinnützige Vereine der Finanzverwaltung. Dort ist geregelt, ob Sie Ehrenamtlichen Vergütungen zahlen dürfen.

**Muss ich Ehrenamtsmitgliedern die Reisekosten beim Mittagessen kürzen?**

Ja, die Reisekostenregelungen gelten auch für ehrenamtliche Mitarbeiter.

**Wenn die Mahlzeiten von Verpflegungsmehraufwendungen abgezogen werden, wie verfährt man mit der Hotelrechnung? Wird diese mit den kompletten Kosten für Mahlzeiten oder anderen Reisekosten gezahlt?**

Grundsätzlich richtet sich die Erstattung danach, was (individuell) mit dem Arbeitnehmer vereinbart ist. Die Reisekostenregelungen und die Kürzung für Mahlzeiten sagen nur aus, was steuerfrei erstattet werden kann.

**Ein Arbeitnehmer muss am Wochenende zum Dienort fahren. Gilt diese Fahrt als Dienstreise und muss somit erstattet werden?**

Wenn die erste Tätigkeitsstätte am Dienort liegt, werden keine Reisekosten erstattet, nur Werbungskosten. Wenn die erste Tätigkeitsstätte nicht am Zielort liegt, werden die Reisenebenkosten erstattet und der Verpflegungsmehraufwand.

**Wird bei einer zweitägigen Reise im Inland bei der Verpflegungspauschale die Acht-Stunden-Regelung angewendet, oder gibt es hierbei keine Stundenbegrenzung?**

Am Anreisetag wie auch am Rückreisetag gilt keine Mindestabwesenheitsdauer, es werden jeweils zwölf Euro gezahlt, wenn der Arbeitnehmer übernachtet.

**Ein Arbeitnehmer reist mit dem Dienstwagen am Sonntag. Zählt das wegen der langen Strecke für die Verpflegungspauschale auch als Arbeitstag?**

Ja, grundsätzlich zählt der Sonntag als Reisetag, da er der Anreisetag ist. Es können ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit zwölf Euro abgerechnet werden.

**Wann muss generell ein "M" eingetragen werden?**

Wenn eine Verpflegungsmehraufwandspauschale für Frühstück, Mittag- oder Abendessen gekürzt wird. Wenn der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter dem Arbeitnehmer während seiner beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte eine mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung stellt.

**Buchstabe "M" auf Lohnsteuerbescheinigung: Gibt es noch Konstellationen bei Mahlzeitengstellung bis 60 Euro, die keine Dokumentation des Buchstaben "M" auslösen?**

Ja, die Bewirtung eines Kunden, eines Beraters oder eines Lieferanten.

**Gibt es mögliche Erleichterungsvorschriften bei der Eintragung des Buchstaben "M" für Mahlzeiten im Lohnkonto und der Lohnsteuerbescheinigung?**

Auf Antrag kann das Betriebsstättenfinanzamt Arbeitgeber von der Verpflichtung befreien, steuerfreie Reisekosten im Lohnkonto aufzeichnen zu müssen. Zugleich entfällt die Verpflichtung zum Ausweis der steuerfreien Arbeitgeberleistungen in den Zeilen 20 und 21 der Lohnsteuerbescheinigung. In diesen Fällen kann letztmals in 2015 auch auf die Bescheinigung des Großbuchstabens "M" in der Lohnsteuerbescheinigung verzichtet werden.

**Muss ein "M" auch gemeldet werden, wenn ein amtlicher Sachbezug für eine Mahlzeit angesetzt wird?**

Ja, wenn der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter dem Arbeitnehmer während seiner beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte eine mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung stellt.

**Wir bezahlen die Frühstückskosten auf der Hotelrechnung dem Mitarbeiter nicht aus. Ist dann auch kein "M" nötig, obwohl wir schon Verpflegungspauschalen zahlen?**

Der Großbuchstabe "M" ist nur zu bescheinigen, sofern der Arbeitnehmer im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten im Rahmen der 60-Euro-Grenze unentgeltlich oder verbilligt verpflegt worden ist.

**Wenn auf der Hotelrechnung ein Business Package steht, kürzen wir um 20 Prozent, weil kein Wert ersichtlich ist. Wie ist es dann bei dieser Vorgehensweise mit dem "M"?**

Hier muss der Buchstabe "M" sowohl auf dem Lohnkonto als auch auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden, sofern der Arbeitnehmer im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten im Rahmen der 60-Euro-Grenze unentgeltlich oder verbilligt verpflegt worden ist.

**Nach Schließung einer von zwei Firmenzentralen haben wir Mitarbeiter, die als Consultant für uns tätig sind, wobei ein Mitarbeiter im Home Office arbeitet und drei Mal pro Monat in die neue Zentrale bestellt wird. Können wir ihm noch die Hotelkosten bezahlen oder wäre das schon geldwerter Vorteil?**

Wenn keine erste Tätigkeitsstätte vom Arbeitgeber festgelegt wurde, existiert keine erste Tätigkeitsstätte. Das Home Office in der Wohnung des Arbeitnehmers ist niemals eine erste Tätigkeitsstätte. Somit sind alle Fahrten zur Zentrale Dienstreisen. Damit kann vom Arbeitgeber auch das Hotel übernommen werden, ohne dass es zu einem Sachbezug kommt. Bitte achten Sie dabei jedoch auf die Regeln für das Frühstück.

**Wenn der Arbeitgeber mehr als 0,30 Euro pro Kilometer zahlen möchte, ist der übersteigende Betrag dann automatisch steuer- und sozialversicherungspflichtig?**

Ja, richtig.

**Ein Arbeitnehmer fährt zur Weiterbildung der Firma. Die Weiterbildung beinhaltet die Seminar-kosten inklusive Übernachtung und das Essen im Hotel. Ist Sachbezug anzurechnen?**

Ja, für Frühstück 20 Prozent, für Mittag- und Abendessen jeweils 40 Prozent der Tageshöchstpauschale für den Verpflegungsmehraufwand. Der Verpflegungsmehraufwand ist nicht unter null Euro zu kürzen.

**Darf ich als Arbeitgeber die pauschale Steuer von 15 Prozent auf den Arbeitnehmer abwälzen und bleiben dann die 0,30 Euro trotzdem steuer- und sozialversicherungsfrei?**

Der Arbeitgeber darf bis zur Höhe der entstehenden Werbungskosten dem Arbeitnehmer die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auszahlen, wenn er den Betrag pauschal mit 15 Prozent versteuert (plus Solidaritätsbeitrag, plus Kirchensteuer). Diese pauschale Steuer darf der Arbeitgeber im Innenverhältnis auf den Arbeitnehmer abwälzen

**Die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden bei uns mit 0,03 Prozent als geldwerter Vorteil ermittelt. Fällt dieser geldwerte Vorteil weg, wenn der Arbeitnehmer ab sofort von seiner Arbeitsleistung aufgrund eines Aufhebungsvertrages freigestellt ist, aber seinen Dienstwagen weiterhin noch privat nutzen kann?**

Wenn der Arbeitnehmer freigestellt ist, hat er keine Fahrten mehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Somit hat er auch keinen geldwerten Vorteil mehr für diese Fahrten, wenn er weiterhin einen Dienstwagen nutzen darf.

**Muss der Mitarbeiter bei selbstverschuldetem Unfall immer die Kosten tragen, unabhängig davon, ob das Auto privat oder beruflich gefahren wurde?**

Nein, grundsätzlich muss er die Unfallkosten bei dienstlichen Fahrten nicht tragen.

**Wie ist steuerlich zu verfahren, wenn ein Dienstwagen auch bei 42 Tagen übersteigender Krankheit zur Verfügung steht?**

Der geldwerte Vorteil "läuft" für die private Nutzung (Ein-Prozent-Regel) weiter. Der geldwerte Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entfällt.

**Muss der Arbeitgeber im Falle der Untersagung der privaten Nutzung des Dienstwagens dieses Nutzungsverbot überwachen (zum Beispiel durch ein Fahrtenbuch)?**

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass eine Überwachung notwendig ist. Es ist aber eine Revision zu einem entsprechenden Urteil beim Bundesfinanzhof anhängig (Aktenzeichen des Bundesfinanzhofes: VI R 23/12).

**Wie verhält es sich mit Mahlzeiten über 60 Euro? Welche Kürzung wird vorgenommen?**

Eine "unübliche Mahlzeit über 60 Euro" ist immer als Arbeitslohn zu erfassen. Hat der Arbeitnehmer einen Eigenanteil bezahlt, so kann dies von dem Wert der Mahlzeit abgezogen werden und braucht somit nicht versteuert und verarbeitet werden.

**Geht ein Mitarbeiter am Ort der Arbeitsstätte mit einem Kunden essen, muss dem Mitarbeiter in diesem Fall der amtliche Sachbezugswert für ein Mittag-/Abendessen angesetzt werden?**

Nein, hier handelt es sich um eine geschäftliche Bewirtung. Bei der Bewirtung von Kunden, Lieferanten oder Beratern entsteht für den teilnehmenden Mitarbeiter kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.

**Sind Verpflegungsmehraufwendungen, die nach der Dreimonatsfrist vom Arbeitgeber erstattet werden, voll steuer- und sozialversicherungspflichtig oder pauschalierbar?**

Diese sind voll steuer- und sozialversicherungspflichtig.

**Sind die erworbenen Flugmeilen von Arbeitnehmern als geldwerter Vorteil zu bewerten?**

Guthaben, die aus betrieblichen Flügen stammen und vom Arbeitnehmer privat eingelöst werden, sind immer Arbeitslohn. Siehe aber:

§ 3 Nr. 38 EStG: Es besteht Steuerfreiheit für Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen bis 1.080 Euro im Kalenderjahr beim Arbeitgeber.

§ 37 a EStG: Die Versteuerung durch den Anbieter erfolgt pauschal mit 2,25 Prozent.

**Wenn die gesamten Kosten für die Mahlzeiten erstattet werden, werden dann nicht nur die Verpflegungsmehraufwendungen gekürzt, sondern auch Sachbezüge berechnet?**

Nein, es werden nur die Verpflegungsmehraufwendungen gekürzt.

**Was ist die erste Tätigkeitsstätte bei einer Arbeitnehmerüberlassung?**

Der Leiharbeiter hat seine erste Tätigkeitsstätte regelmäßig beim Verleiher. Wenn er dauerhaft der Betriebsstätte des Kunden zugeordnet wird, so hat

er dort seine erste Tätigkeitsstätte, wenn die Zuordnung 48 oder mehr Monate beträgt.

**Kann die Wohnung des Arbeitnehmers auch seine erste Tätigkeitsstätte sein?**

Nein, die Wohnung des Arbeitnehmers kann niemals erste Tätigkeitsstätte sein.

**Kann ich von 150 Monteuren nur einem Monteur eine erste Tätigkeitsstätte zuweisen, um die Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem Dienst-PKW versteuern zu können?**

Ja, der Arbeitgeber kann die erste Tätigkeitsstätte den Arbeitnehmern einzeln zuweisen.

**Fehlen einer ersten Tätigkeitsstätte: Ist ein für einen Tag angemietetes Objekt, etwa eine Villa, eine ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers?**

Nein, da diese nicht auf Dauer angelegt ist.

**Ein Rettungsassistent hat drei Tätigkeitsstätten, an denen er nach wechselnden Dienstplänen (keine festgelegten Tage) unterschiedlich 24-Stunden-Schichten absolviert. "Tätig" wird er dort nicht, sondern er ist nur bei Rettungseinsätzen unterwegs. Habe ich hier überhaupt eine erste Tätigkeitsstätte, wenn keine mit dem Arbeitgeber vereinbart wurde?**

Nein, in diesem Fall gibt es keine erste Tätigkeitsstätte.

**Welche Vorteile könnten sich konkret ergeben, wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine erste Tätigkeitsstätte zuordnet (etwa durch Ergänzung des bereits vorhandenen Arbeitsvertrags), obwohl dieser als Monteur, der nur morgens und abends kurz in die Firma kommt, von Gesetzes wegen keine erste Tätigkeitsstätte hat?**

Das kommt auf die Sichtweise an; dem Anschein nach ergibt sich hier weder für den Arbeitnehmer noch für den Arbeitgeber ein Vorteil.

**Allen Mitarbeitern wurde durch den Arbeitgeber der Firmensitz als erste Tätigkeitsstätte zugeordnet. Bei unseren Aufträgen handelt es sich um Großprojekte, die oft mehrjährig sind. Das hat zur Folge, dass ein Mitarbeiter auch für mehr als zwei Jahre vor Ort beim Kunden sitzt, aber nach Projektabschluss wieder im Firmensitz tätig ist. Gilt zuoberst das Direktionsrecht des Arbeitgebers, oder müssten die Mitarbeiter dann einer neuen ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet werden?**

Hier gilt das Direktionsrecht des Arbeitgebers. Außerdem wird, nach Ihren Angaben, der Arbeitnehmer auch nicht mehr als 48 Monate der Betriebsstätte des Kunden zugeordnet.

**Wenn Arbeitnehmer morgens zum Betrieb müssen, um Aufträge abzuholen, handelt es sich dann nicht immer um einen Sammelpunkt?**

Ja, hier handelt es sich um einen Sammelpunkt. Vergleiche Beispiel 16 des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 24.10.2014.

**Bei dem Beispiel auf Folie 78 - geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte - wurden nicht 15, sondern 20 Tage zu Grunde gelegt. Ist die Anzahl der hier zu Grunde zu legenden Tage festgelegt?**

Entweder Sie nehmen als Basis für die Berechnung die tatsächlich gefahrenen Kilometer entsprechend einer zu erstellenden Übersicht oder Sie verwenden die Pauschale von 15 Tagen pro Monat.

**Sie erwähnten, dass Fahrten des Auszubildenden zur Berufsschule als Dienstfahrt zu bewerten sind. Gilt das grundsätzlich immer?**

Ja, die Berufsschule ist keine erste Tätigkeitsstätte. Somit sind alle Fahrten zur Berufsschule "Dienstfahrten". Es erfolgt eine Erstattung von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer durch den Arbeitgeber an den Auszubildenden. Die Zahlung kann als Verpflegungsmehraufwand durch den Arbeitgeber an den Auszubildenden erfolgen. Oder durch Geltendmachung als Werbungskosten beim Auszubildenden – was aber wegen der häufig geringen Ausbildungsvergütung steuerlich keine oder kaum Vorteile bringt.

**Gerne möchten wir Sie auf das Angebot für Firmenkunden aufmerksam machen.**